



# Benützungsgreglement

**Mehrzweckhalle  
Küche MZH  
Gemeindehaus  
Sportanlagen**

## **I Benützung**

### § 1. Allgemeines

1. Die Mehrzweckhalle, die Küche MZH, das Gemeindehaus und die Sportanlagen stehen den Behörden, den Schulen und Vereinen der Gemeinde zur Verfügung. Sie können auch durch weitere interessierte Kreise benützt werden.

### § 2. Auflagen

1. In der Mehrzweckhalle, der Küche MZH und auf den Sportanlagen hat die Schule während der Schulzeit die Belegungspriorität.

## **II Zuständigkeit und Organisation**

### § 3. Gemeinderat

1. Der Gemeinderat setzt die in dieser Benützungsordnung festgelegten Bestimmungen durch. Er wird durch die Hauswartung unterstützt.
2. Er koordiniert die Belegungen mit der Schulleitung, den Vereinen und anderen Interessierten.
3. Er behandelt die Gesuche zur Benützung der Räume und Anlagen und beauftragt die Gemeindeverwaltung mit dem Erstellen eines Belegungsplanes.

### § 4. Belegungsplan (ordentliche Belegung)

1. Ende Schuljahr hat die Schulleitung dem Gemeinderat die Belegung der Mehrzweckhalle und der Sportanlagen für das folgende Schuljahr mitzuteilen.
2. Der Gemeinderat legt in Absprache mit den Vereinen die Benützung der Räume und Anlagen fest. Gestützt auf diese Absprachen erstellt die Gemeindeverwaltung, in Absprache mit dem ressortverantwortlichen Gemeinderatsmitglied, einen Belegungsplan für das ganze Jahr.
3. Über Abweichungen vom ordentlichen Belegungsplan entscheidet der Gemeinderat erst nach Anhören der betroffenen Benützer/innen der Räume und Anlagen.

### § 5. Verfügbarkeit

1. Während der Hauptreinigung sind keine Lokalitäten verfügbar. Die Termine werden rechtzeitig durch die Gemeindeverwaltung im Dorfblatt veröffentlicht.

### § 6. Gesuche

1. Gesuche zur Benützung von Räumen und Anlagen sind an die Gemeindeverwaltung zu richten. Die Formulare können bei der Gemeindeverwaltung oder online bezogen werden. Bei Terminkollisionen wird dem ersten Gesuch entsprochen.
2. Für die Bewilligung von kurzfristig eingehenden Belegungsbegehren für die Mehrzweckhalle und das Gemeindehaus, die den Belegungsplan nicht beeinträchtigen, ist das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied zuständig.
3. Kurzfristig eingehende Gesuche von Vereinen zur Benützung von Räumlichkeiten im Gemeindehaus für die Dauer von zwei Tagen (Abende), können von der Gemeindeverwaltung bewilligt werden. Das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied ist durch die Gemeindeverwaltung zu informieren.
4. Die Gemeindeverwaltung führt eine Belegungskontrolle über die Mehrzweckhalle und die Räumlichkeiten im Gemeindehaus.

5. Für Anlässe gelten zusätzlich die Richtlinien auf dem Formular „Anlassgesuch“. (Besondere Auflagen siehe § 15 Abs. 3, § 20 Abs. 3 und § 29)

#### § 7. Übergabe/Rücknahme

1. Bei einer Benützung der Räume und Anlagen für Veranstaltungen ausserhalb des ordentlichen Belegungsplans ist durch das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied eine Übernahme und Rückgabe festzulegen. Die Übergabe und Rückgabe der Lokalitäten sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen.
2. Besitzer/innen von Schlüsseln sind die Bestimmung über die Verwendung und Haftung für abgegebene Schlüssel auszuhändigen. Die Schlüsselabgabe ist zu quittieren. Die Übergabe der Schlüssel hat immer über den Hausdienst zu erfolgen. Nicht mehr gebrauchte Schlüssel sind der Hauswartung zurückzugeben.

#### § 8. Haftung

1. Die Vereine haben für die Tätigkeiten in den Räumen und auf Anlagen der Einwohnergemeinde Bärschwil eigene Versicherungen abzuschliessen.
2. Für festgestellte protokollierte Beschädigungen sind Veranstalter haftbar.
3. Die Organisatoren von Veranstaltungen haben für alle durch Anlässe verursachten Schäden eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Bei Veranstaltungen lehnt die Einwohnergemeinde Bärschwil jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab.

#### § 9. Anlassbewilligung

1. Werden in der Mehrzweckhalle oder im Gemeindehaus (Versammlungslokal) Getränke und Speisen gegen Bezahlung abgegeben, sind die entsprechenden Bewilligungen bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.

### III Benützungsgreglement für die Räume und Einrichtungen

#### a) Mehrzweckhalle und Küche MZH

#### § 10. Benützungsaufgaben

1. Sonderanlässe der Schulen sind durch das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied mit den betroffenen Vereinen zu besprechen. Die Schule hat die Benützungspriorität.
2. Das Schulturnen hat gegenüber allen anderen Benutzungen den Vorrang. Wird das Schulturnen beeinträchtigt, so ist beim Gemeinderat mindestens sechs Wochen vorher die Zustimmung einzuholen. Vorgängig dieser Zustimmung sind die Schulleitung und die Lehrpersonen anzuhören.

#### § 11. Aufsicht

1. Die Leitenden der Vereine sind für die Durchsetzung der Benützungsgreglement verantwortlich.
2. Jugendorganisationen dürfen sich in der Halle nur unter Aufsicht der verantwortlichen Leitenden aufhalten.

§ 12. Benützungszeiten

1. Die Halle steht den Vereinen ausserhalb des Turnunterrichts der Schule von Montag bis Freitag, abends bis 22.00 Uhr, zur Verfügung. Um 22.15 Uhr muss das Schulhaus verlassen sein.
2. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 13. Verlassen der Mehrzweckhalle und Küche MZH

1. Beim Verlassen der Mehrzweckhalle und der Küche MZH sind die Lichter zu löschen und die Fenster zu schliessen.
2. Vorher geöffnete Heizungsregler sind auf den ursprünglichen Stand zurückzustellen.
3. Das Schulhaus ist abzuschliessen.

§ 14. Sportausrüstung und Turnmaterial

1. Die Halle darf nur mit sauberen, für die Halle bestimmten, Turnschuhen ohne färbende Sohlen, mit Hausschuhen oder barfuss, betreten werden. Turnschuhe, die im Freien getragen werden, sind in der Halle verboten.
2. Die Leitenden sind verantwortlich, dass das Material und die Geräte nach Gebrauch im Geräteraum an den angeschriebenen Plätzen versorgt werden.
3. Der Geräteraum, das Musikanlagekästchen und der Bühnenaufgang sind abzuschliessen.
4. Die Kontrolle über den Zustand und die Vollständigkeit des Turnmaterials nach dem Gebrauch ist dem Turnverein übertragen. Er bestimmt die verantwortlichen Personen.

§ 15. Belegung der Räumlichkeiten bei Veranstaltungen

1. Für Proben von Theateraufführungen und Konzerten steht die Halle dem veranstaltenden Verein an einzelnen Tagen ausserhalb der Schulzeit, inkl. Samstag und Sonntag, zur Verfügung:
  - a) bei abendfüllenden Theatern 3 Wochen vorher
  - b) bei Konzerten mit Theater 2 Wochen vorher
  - c) bei Konzerten ohne Theater 1 Woche vorherDabei ist zu beachten, dass nicht immer die gleichen Wochentage belegt werden. Dem Gemeinderat ist ein Benützungsplan vorzulegen. Gestützt auf den Benützungsplan bespricht das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied mit den von den Einschränkungen betroffenen Vereinen die Auflage.
2. Der veranstaltende Verein koordiniert mit den von den Einschränkungen betroffenen Vereinen die Belegung. Dabei ist zu beachten, dass nicht immer die gleichen Wochentage mit den Proben belegt werden. Der mit den betroffenen Vereinen koordinierte Belegungsplan ist dem Gemeinderat vorzulegen.
3. Bei Veranstaltungen durch Vereine in der Halle stehen folgende Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung:
  - a) Bühne und Mikrofonanlage
  - b) Umkleieraum (Keller)
  - c) Küche MZH
  - d) Sanitäranlagen (Toiletten, Duschen)
  - e) Geräteraum (nur für Tombola und Lagerraum)
  - f) Werkraum (mit besonderer Bewilligung)
4. Für den weiteren Raumbedarf ist das Gesuch entsprechend zu begründen. Über das Benützen von Schulräumlichkeiten entscheidet der Gemeinderat in Absprache mit der Schulleitung.
5. Bei der Benützung von Lokalitäten und Einrichtungen sind die Veranstalter zu grösster Sorgfalt verpflichtet.

6. Die Reinigung hat im Anschluss an die Veranstaltung zu erfolgen. Die am Samstag und Sonntag benutzten Lokalitäten sind spätestens am Sonntag durch die Veranstalter nach Anleitung der Hauswartung zu reinigen. Diese Regelung gilt auch für Anlässe, die von Freitag bis Sonntag dauern.
7. Für die Entsorgung der Abfälle sind die Veranstalter verantwortlich.

#### § 16. Bestuhlung und Mobiliar

1. Die Bestuhlung der Räumlichkeiten ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen.
2. Bei Veranstaltungen am Freitagabend steht die Halle den Veranstaltern ab 15.00 Uhr und für Veranstaltungen am Samstag und Sonntag ab 8.00 Uhr für Einrichtarbeiten zur Verfügung.
3. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass das Mobiliar wieder an dem dafür vorgesehenen Ort versorgt wird.
4. Die Hauswartung überwacht diese Arbeiten.

#### § 17. Rauchen

1. In allen Räumlichkeiten gilt ein generelles Rauchverbot. Beim Haupteingang stehen für die Raucher/innen Aschenbehälter zur Verfügung.

#### **b) Küche MZH**

#### § 18. Grundsätzliches

1. Die Küche steht Vereinen, ortsansässigen und auswärtigen, auf Gesuch hin zur Benützung zur Verfügung.
2. Sie kann auch ausserhalb der Verwendung der Mehrzweckhalle genutzt werden.
3. Die Bedienung der Küche und Küchengeräte darf erst nach eingehender Instruktion erfolgen.
4. Die Reinigungshinweise sind zu befolgen.
5. Geschirr und Handtücher können dazu gemietet werden.

#### **c) Gemeindehaus**

#### § 19. Grundsätzliches

1. Es stehen im Gemeindehaus nur die in § 20 – 24 aufgeführten Räume zur allgemeinen Benützung zur Verfügung.
2. Die Räume im Gemeindehaus sind nach der Belegung immer abzuschliessen.
3. Heizungsregler, die geöffnet werden, sind vor dem Verlassen der Räume wieder auf den ursprünglichen Stand zurückzustellen.

#### § 20. Versammlungslokal im 1. Stock

1. Dieses Lokal dient in erster Linie den Gemeinden (Einwohner-, Bürger-, und Kirchgemeinde) sowie den Behörden dieser Gemeinden als Versammlungs- und Sitzungslokal.
2. Im Weiteren steht dieses den Vereinen, gemäss einem besonderen Belegungsplan, zur Verfügung.
3. Über die Benützung dieses Lokals durch andere entscheidet der Gemeinderat. Die Benützung ist zu begründen. In Ausnahmen gemäss § 6, Abs. 3 entscheidet die Gemeindeverwaltung.
4. Nach der Benützung sind die Stühle zusammenzustellen, die Tische zusammenzulegen, wenn nötig der Boden zu wischen und die Kochnische zu reinigen.

5. Die Zuteilung der Kästen an Vereine erfolgt durch das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied.

§ 21. Sitzungszimmer im 1. Stock

1. Dieses Zimmer steht den Kommissionen, Behörden und Funktionären der Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinde und der Mütter- und Väterberatung zur Verfügung.
2. Reservationen für Sitzungen werden über die Gemeindeverwaltung koordiniert.

§ 22. Probelokal im 2. Stock

1. Dieses Lokal steht kulturellen Vereinen wie z.B. musizierende und singende Vereine, Theatergruppen und so weiter als Probelokal zur Verfügung.
2. Über die Benützung dieses Lokals durch andere entscheidet der Gemeinderat.
3. Nach jeder Probe sind die Stühle und die Notenständer zusammenzustellen und die Musikinstrumente zu versorgen.
4. Die Zuteilung der Kästen im Gang erfolgt durch das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied.

§ 23. Bastelzimmer im 2. Stock

1. Dieser Raum steht der Frauengemeinschaft als Arbeitszimmer zur Verfügung.
2. Über die Benützung durch andere entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 24. Estrich

1. Im Estrich sind getrennte Lagerflächen eingerichtet. Diese werden den Vereinen zur Lagerung von Vereinsutensilien zur Verfügung gestellt. Es dürfen keine feuergefährlichen Mittel und kein pyrotechnisches Material eingelagert werden. Die Zuteilung der Lagerflächen erfolgt durch das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied. Eine ordentliche Lagerung ist die Voraussetzung für die Benützung.

§ 25. Schäden, Fundgegenstände

1. Durch die Benützung entstandene Schäden an Gebäuden, Anlagen oder Mobiliar müssen der Hauswartung gemeldet werden.
2. Fundgegenstände sind beim Hauswart abzugeben oder abzuholen.

#### IV Sicherheiten

§ 26. Zufahrt zu den Schulanlagen und der Mehrzweckhalle

1. Die Zufahrt zu den Anlagen muss für die Notfallfahrzeuge jederzeit gewährleistet sein.
2. Auf dem Vorplatz beim „Amanz Gressly-Brunnen“, der Einfahrt zu den Kellerräumen und beim unteren Schulhauseingang darf nicht parkiert werden. Der Güterumschlag ist gestattet.
3. Die Schulstrasse von der Gemeindeverwaltung bis zu den Schulanlagen muss für Notfallfahrzeuge frei bleiben. Bei Veranstaltungen über 50 Personen ist die Schulstrasse bei der Gemeindeverwaltung und beim Hof auf dem Gupf abzusperrern und zu überwachen. Die Gemeinde stellt das Absperrmaterial zur Verfügung. Es kann bei der Hauswartung bezogen werden.

§ 27. Sicherheit bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle

1. Das Sicherheitsdossier für die Benützung der Mehrzweckhalle bei Anlässen ist einzuhalten.

## V Benützungsordnung für die Aussenanlagen

### § 28. Benützungszeiten

1. Die individuelle Benützung des Turnplatzes durch Jugendliche und Erwachsene ausserhalb der von den Vereinen offiziell organisierten Trainings und Veranstaltungen ist wie folgt gestattet: Montag bis Sonntag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Die Vereine haben gemäss Belegungsplan den Vorrang.
2. Die Sportanlagen im Freien sind von den Vereinen spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen. Die Flutlichtanlage muss spätestens um 22.00 Uhr ausgeschaltet sein.

### § 29. Allgemeine Weisungen

1. Die Hauswartung entscheidet, wann die Grünflächen betreten werden dürfen.
2. Es ist verboten, Kugel- und Steinstossen auf anderen als hierfür bezeichneten Plätzen durchzuführen.
3. Es ist darauf zu achten, dass bei der Benützung der Anlagen Schäden vermieden und auch den Nachbarliegenschaften keine Schäden zugefügt werden.
4. Nach Tätigkeiten auf den Aussenanlagen sind die Schuhe vor dem Betreten des Gebäudes zu reinigen. Schuhe, die im Freien getragen werden, dürfen nicht in der Halle benutzt werden.
5. Grünflächen, Hartplatz und Sprunggrube sind von den Benutzer/innen sauber und geordnet zu verlassen. Die Hochsprungmatte muss beim Verlassen gedeckt und die Haken müssen eingehängt werden.
6. Die Verantwortlichen der Vereine haben dafür zu sorgen, dass diese Vorschriften durchgesetzt werden.

## VI Schlussbestimmungen

### § 30. Zuwiderhandlungen

1. Benutzer/innen, welche der Benützungsordnung zuwiderhandeln und absichtlich oder fahrlässig Beschädigungen an Anlagen und Lokalen verüben, werden zur Rechenschaft gezogen.
2. Im Wiederholungsfall kann der Gemeinderat die Fehlbaren von der Benützung der Anlagen und Lokalitäten ganz oder teilweise ausschliessen.

### § 31. Beschwerdeinstanz

1. Gegen die Entscheide der Gemeindeverwaltung kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet letztinstanzlich.

### § 32. Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Es ersetzt die Benützungsordnung vom 24. September 2007.

Vom **Einwohnergemeinderat Bärschwil** an der Sitzung vom 9. Mai 2022 beschlossen und in Kraft gesetzt.

  
Roy Laffer  
Gemeindepräsident



  
Nicole Jeker  
Gemeindeschreiberin

